

TE Vwgh Erkenntnis 2012/3/22 2009/09/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §2 Abs2;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;
AuslBG §28 Abs1 Z1 lit b;
AuslBG §28a Abs2;
AuslBG §3 Abs1;
AVG §19;
AVG §37;
AVG §39 Abs2;
AVG §45 Abs3;
AVG §46;
AVG §58 Abs2;
VStG §16 Abs2;
VStG §19;
VStG §24;
VStG §51g Abs3 Z1;
VStG §51i;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. AuslBG § 2 heute
2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007

10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997

21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 28a heute
2. AuslBG § 28a gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
4. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
5. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
6. AuslBG § 28a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
7. AuslBG § 28a gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
8. AuslBG § 28a gültig von 02.06.1996 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
9. AuslBG § 28a gültig von 01.01.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
10. AuslBG § 28a gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. AuslBG § 28a gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1990

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. AVG § 19 heute
2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 39 heute
2. AVG § 39 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 39 gültig von 20.04.2002 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 39 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 46 heute
2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 16 heute
2. VStG § 16 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VStG § 24 heute
2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VStG § 51g gültig von 05.01.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51g gültig von 01.02.1991 bis 04.01.2008
1. VStG § 51i gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51i gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
3. VStG § 51i gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des TR in W, vertreten durch Dr. Arnulf Summer, Dr. Nikolaus Schertler, Mag. Nicolas Stieger und Mag. Andreas Droop, Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Kirchstraße 4, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg vom 20. Juli 2009, Zl. UVS- 1-1084/K3-2008, betreffend Bestrafung wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (weitere Parteien:

Bundesministerin für Finanzen; Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird in seinem Ausspruch über die Strafe sowie in seinem Kostenausspruch wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er sei als Inhaber der Firma TRZ, in W. dafür verantwortlich, dass er am 17. Juli 2007 um 19.40 Uhr den namentlich bezeichneten polnischen Staatsangehörigen P. (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof) beschäftigt habe, obwohl für diesen Ausländer keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen ausgestellt gewesen sei. Er habe dadurch § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG übertreten. Mit dem im

Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er sei als Inhaber der Firma TRZ, in W. dafür verantwortlich, dass er am 17. Juli 2007 um 19.40 Uhr den namentlich bezeichneten polnischen Staatsangehörigen P. (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof) beschäftigt habe, obwohl für diesen Ausländer keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen ausgestellt gewesen sei. Er habe dadurch Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG übertreten.

Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 5.000,-- und für den Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 240 Stunden verhängt.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides führt die belangte Behörde aus, dass der polnische Staatsangehörige P. am 17. Juli um 19.40 Uhr als Lenker des Firmenfahrzeuges der Firma TRZ, mit dem Kennzeichen XY, von der Schweiz kommend am Grenzübergang Höchst vom Beamten M. der Grenzpolizeiinspektion Höchst kontrolliert worden sei. P. habe - so wie die beiden weiteren Beifahrer, die beim Beschwerdeführer beschäftigt worden seien - Arbeitsbekleidung getragen und angegeben, dass er einmal im Jahr für die Dauer von 14 Tagen bei der Firma TRZ arbeite. Die drei Personen hätten sich auf dem Rückweg vom Open-Air St. Gallen befunden, wo die Firma des Beschwerdeführers ein Zelt aufgestellt habe.

P. sei dabei vom Beschwerdeführer (dieser sei zum Tatzeitpunkt Inhaber des Einzelunternehmens TRZ gewesen) beschäftigt worden, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Zulassung als Schlüsselkraft erteilt, noch eine Anzeigebestätigung oder eine Arbeitserlaubnis oder ein Befreiungsschein oder eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" oder ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" oder ein Niederlassungsnachweis ausgestellt worden sei.

Der unabhängige Verwaltungssenat sei aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens zum Ergebnis gelangt, dass P. für die Firma des Beschwerdeführers gearbeitet habe. Der Unabhängige Verwaltungssenat habe dabei der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage des Polizisten M. mehr Glauben geschenkt als den diesbezüglich gegenteiligen aber in Einzelheiten widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers und der Zeugen B., T. und D. (Anmerkung: jeweils Arbeitnehmer des Beschwerdeführers).

Für die Annahme, dass P. vom Beschwerdeführer beschäftigt worden sei, spreche insbesondere der Umstand, dass P. das Firmenfahrzeug des Beschwerdeführers mit zwei weiteren Beschäftigten des Beschwerdeführers (diese als Beifahrer) gelenkt habe, wobei die Fahrt die Rückkehr von einer auswärtigen Arbeitsstelle der Firma TRZ (Zeltbauarbeiten beim Open-Air St. Gallen) zum Firmenort dargestellt habe. Besondere Bedeutung komme dem weiteren Umstand zu, dass P. anlässlich der Kontrolle gegenüber dem Polizisten M. angegeben habe, einmal im Jahr für die Dauer von 14 Tagen bei der Firma des Beschwerdeführers zu arbeiten. Im Übrigen habe P. - wie sich aus der Anzeige ergebe - nach den weiteren Angaben des Polizisten M. Arbeitskleidung der Firma TRZ getragen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes stehe fest, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Tat sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht, nämlich vorsätzlich zu verantworten habe. Weiters legte die belangte Behörde ihre Strafbemessungsgründe dar.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Der Beschwerdeführer moniert, dass die belangte Behörde den bekämpften Bescheid lediglich auf die Aussage eines einzelnen Zeugen, nämlich des Polizeibeamten M. gestützt habe. Diesem habe die belangte Behörde mehr Glaubwürdigkeit zugesprochen als dem Beschwerdeführer und den drei weiteren, bei diesem beschäftigten Zeugen B., T. und D.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Funktion als Kontrollinstanz nicht in der Sache selbst sondern nur nachprüfend zu entscheiden. Hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellungen und der dabei zu Grunde gelegten Beweiswürdigung durch die Verwaltungsbehörden obliegt ihm nur insoweit eine nachprüfende Kontrolle, als die dabei angestellten Erwägungen schlüssig sind, also den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen. In diesem Sinne zeigt die Beschwerde relevante, vom Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmende Mängel der Beweiswürdigung der belangten Behörde im Ergebnis nicht auf. Eine Unschlüssigkeit der beweiswürdigenden Überlegungen der belangten Behörde macht der Beschwerdeführer nicht konkret geltend. Auch für den

Verwaltungsgerichtshof ist eine solche nicht ersichtlich. Die auf Grund eines mängelfreien Verfahrens und einer nachvollziehbaren, in sich schlüssigen Beweiswürdigung getroffenen Feststellungen halten einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof stand (vgl. zur Kontrolle der Beweiswürdigung durch den Verwaltungsgerichtshof etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2005, ZI. 2004/09/0138, m.w.N.). Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Funktion als Kontrollinstanz nicht in der Sache selbst sondern nur nachprüfend zu entscheiden. Hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellungen und der dabei zu Grunde gelegten Beweiswürdigung durch die Verwaltungsbehörden obliegt ihm nur insoweit eine nachprüfende Kontrolle, als die dabei angestellten Erwägungen schlüssig sind, also den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen. In diesem Sinne zeigt die Beschwerde relevante, vom Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmende Mängel der Beweiswürdigung der belangten Behörde im Ergebnis nicht auf. Eine Unschlüssigkeit der beweiswürdigenden Überlegungen der belangten Behörde macht der Beschwerdeführer nicht konkret geltend. Auch für den Verwaltungsgerichtshof ist eine solche nicht ersichtlich. Die auf Grund eines mängelfreien Verfahrens und einer nachvollziehbaren, in sich schlüssigen Beweiswürdigung getroffenen Feststellungen halten einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof stand vergleiche , zur Kontrolle der Beweiswürdigung durch den Verwaltungsgerichtshof etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2005, ZI. 2004/09/0138, m.w.N.).

Der Beschwerdeführer rügt als Verfahrensmangel, dass die belangte Behörde den Sachverhalt ungenügend erhoben habe, da sie die Ladung und Einvernahme des Ausländers P. unterlassen habe. Dieser spiele die zentrale Rolle im gegenständlichen Verfahren.

Es ist ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass dann, wenn sich ein Zeuge im Ausland aufhält, zwar in der Regel sein persönliches Erscheinen wegen entfernten Aufenthaltes iSd § 51g Abs. 3 Z. 1 VStG vom unabhängigen Verwaltungssenat nicht verlangt werden kann. Die belangte Behörde muss aber - etwa durch schriftliche Anfragen - Bemühungen anstellen, mit dem Zeugen in Kontakt zu treten und ein Erscheinen oder zumindest eine schriftliche Stellungnahme von ihm zu erreichen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2009, ZI. 2007/09/0363). Nach dem Akteninhalt hat die belangte Behörde ein Anfrageschreiben an die polnische Heimatadresse des P. (mit konkreten Fragen betreffend den gegenständlichen Sachverhalt) versandt, das von diesem auch übernommen, jedoch nicht beantwortet wurde. Dieser Umstand wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht. Es wurde ihm die Gelegenheit eingeräumt, selbst eine Stellungnahme von P. einzuholen. Diesbezüglich hat auch die Vertreterin des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde am 3. Juli 2009 auch erklärt, dass es nicht gelungen sei, eine Stellungnahme des P. zu erhalten. Es ist ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass dann, wenn sich ein Zeuge im Ausland aufhält, zwar in der Regel sein persönliches Erscheinen wegen entfernten Aufenthaltes iSd Paragraph 51 g, Absatz 3, Ziffer eins, VStG vom unabhängigen Verwaltungssenat nicht verlangt werden kann. Die belangte Behörde muss aber - etwa durch schriftliche Anfragen - Bemühungen anstellen, mit dem Zeugen in Kontakt zu treten und ein Erscheinen oder zumindest eine schriftliche Stellungnahme von ihm zu erreichen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2009, ZI. 2007/09/0363). Nach dem Akteninhalt hat die belangte Behörde ein Anfrageschreiben an die polnische Heimatadresse des P. (mit konkreten Fragen betreffend den gegenständlichen Sachverhalt) versandt, das von diesem auch übernommen, jedoch nicht beantwortet wurde. Dieser Umstand wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht. Es wurde ihm die Gelegenheit eingeräumt, selbst eine Stellungnahme von P. einzuholen. Diesbezüglich hat auch die Vertreterin des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde am 3. Juli 2009 auch erklärt, dass es nicht gelungen sei, eine Stellungnahme des P. zu erhalten.

Die belangte Behörde hat im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung daher ausreichende Schritte unternommen, um mit dem Ausländer in Kontakt zu treten, war aber nach § 19 AVG nicht in der Lage, das Erscheinen des im Ausland ansässigen Zeugen durchzusetzen. Ein Verfahrensmangel ist ihr in dieser Hinsicht daher letztlich nicht unterlaufen. Die belangte Behörde hat im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung daher ausreichende Schritte unternommen, um mit dem Ausländer in Kontakt zu treten, war aber nach Paragraph 19, AVG nicht in der Lage, das Erscheinen des im Ausland ansässigen Zeugen durchzusetzen. Ein Verfahrensmangel ist ihr in dieser Hinsicht daher letztlich nicht unterlaufen.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Anzeige des Finanzamtes, auf Grund welcher das bekämpfte Straferkenntnis erging, die "RT GmbH" als Tatverdächtigen anführe. Dieses Unternehmen bestehe zwar rechtlich, sei jedoch operativ nicht tätig geworden. Operativ tätig sei lediglich der Beschwerdeführer als Einzelunternehmer

(Firma TRZ) geworden, weshalb die Anzeige des Finanzamtes schon aus diesem Grund ins Leere gehe und auf Basis dieser Anzeige kein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer hätte eingeleitet werden dürfen. Da die in der Anzeige genannte Rechtspersönlichkeit nicht mit jener des UVS-Erkenntnisses ident sei, begründe dies eine Rechtswidrigkeit.

Dies trifft schon deswegen nicht zu, weil die Verwaltungsstrafbehörden im Verfahren wegen Übertretungen des § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG an den Antrag der Abgabenbehörde nicht gebunden sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, ZI. 2009/09/0237). Im Hinblick darauf ist auch jedenfalls eine Verjährung der vorliegenden Verwaltungsstrafsache gemäß § 32 VStG iVm § 28 Abs. 2 AuslBG zu verneinen, auch eine Auswechslung der Tat oder eine Überschreitung der "Sache" entgegen § 66 Abs. 4 AVG fand nicht statt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2012, ZI. 2009/09/0211). Dies trifft schon deswegen nicht zu, weil die Verwaltungsstrafbehörden im Verfahren wegen Übertretungen des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG an den Antrag der Abgabenbehörde nicht gebunden sind vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, ZI. 2009/09/0237). Im Hinblick darauf ist auch jedenfalls eine Verjährung der vorliegenden Verwaltungsstrafsache gemäß Paragraph 32, VStG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 2, AuslBG zu verneinen, auch eine Auswechslung der Tat oder eine Überschreitung der "Sache" entgegen Paragraph 66, Absatz 4, AVG fand nicht statt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Februar 2012, ZI. 2009/09/0211).

Der Beschwerdeführer wendet weiters ein, dass die "erkennenden Behörden (BH, UVS, Verwaltungsgerichtshof)" sachlich und örtlich nicht zuständig seien. Die angebliche Tat habe sich in der Schweiz beim St. Gallener Open-Air ereignet, weshalb eine Strafbarkeit durch eine inländische Verwaltungsbehörde ausgeschlossen sei.

Auch mit diesem Einwand zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Gemäß § 27 Abs. 1 VStG ist jene Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist. Auch mit diesem Einwand zeigt der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. Gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VStG ist jene Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Im Falle von Übertretungen gegen § 28 AuslBG ist - soweit dies gegenständlich in Betracht kommt - der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach diesem Gesetz verpönte Beschäftigung (§ 2 Abs. 2 AuslBG) ausländischer Arbeitskräfte eingegangen und von dort aus wären die allenfalls fehlenden arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen zu beantragen gewesen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2002, ZI. 2001/09/0080). Im Falle von Übertretungen gegen Paragraph 28, AuslBG ist - soweit dies gegenständlich in Betracht kommt - der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach diesem Gesetz verpönte Beschäftigung (Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG) ausländischer Arbeitskräfte eingegangen und von dort aus wären die allenfalls fehlenden arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen zu beantragen gewesen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2002, ZI. 2001/09/0080).

Der Unternehmenssitz des Einzelunternehmens des Beschwerdeführers ist aber unstrittig in W., Vorarlberg, im politischen Bezirk Bregenz gelegen. Danach war im Sinne des § 27 VStG die einschreitende Bezirkshauptmannschaft zur Durchführung des erstinstanzlichen Strafverfahrens wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes örtlich aber auch sachlich, zuständig (zur Zuständigkeit der Berufungsbehörde vgl. § 51 Abs. 1 VStG). Der Unternehmenssitz des Einzelunternehmens des Beschwerdeführers ist aber unstrittig in W., Vorarlberg, im politischen Bezirk Bregenz gelegen. Danach war im Sinne des Paragraph 27, VStG die einschreitende Bezirkshauptmannschaft zur Durchführung des erstinstanzlichen Strafverfahrens wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes örtlich aber auch sachlich, zuständig (zur Zuständigkeit der Berufungsbehörde vergleiche , Paragraph 51, Absatz eins, VStG).

Soweit aus der Begründung des angefochtenen Bescheides hervorgeht, dass nach Ansicht der belangten Behörde der Beschwerdeführer den Ausländer P. (auch) in der Schweiz beim St. Gallener Open-Air verwendet habe (nähere Feststellungen dazu hat die belangte Behörde nicht getroffen), so ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer wegen der Verwendung des P. im Ausland durch den angefochtenen Bescheid nicht bestraft worden ist. Zum Tatzeitpunkt befand sich der Ausländer im Bundesgebiet. Bei der Begründung, weshalb die belangte Behörde annahm, dass der Beschwerdeführer den P. zum Tatzeitpunkt beschäftigt habe, durfte sie aber ausführen, dass dies im Zusammenhang mit einer Verwendung im Ausland geschah. Die Verwendung eines Ausländers im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG beginnt nämlich nicht erst zwingend bei der unmittelbaren Arbeitsaufnahme am Ort der vom Beschäftiger zu erbringenden

Leistung (z.B. Baustelle) und endet auch nicht zwingend mit Arbeitsniederlegung an demselben. Vielmehr kann auch das Lenken eines Firmenfahrzeuges auf der Hinfahrt zur Baustelle bzw. auf der Rückfahrt zum Sitz des beschäftigenden Unternehmens - wenn auch die übrigen Voraussetzungen für eine Beschäftigung vorliegen - eine Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 2 AuslBG darstellen (vgl. zur Problematik näher das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2004, ZI. 2002/09/0118). Soweit aus der Begründung des angefochtenen Bescheides hervorgeht, dass nach Ansicht der belangten Behörde der Beschwerdeführer den Ausländer P. (auch) in der Schweiz beim St. Gallerer Open-Air verwendet habe (nähere Feststellungen dazu hat die belangte Behörde nicht getroffen), so ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer wegen der Verwendung des P. im Ausland durch den angefochtenen Bescheid nicht bestraft worden ist. Zum Tatzeitpunkt befand sich der Ausländer im Bundesgebiet. Bei der Begründung, weshalb die belangte Behörde annahm, dass der Beschwerdeführer den P. zum Tatzeitpunkt beschäftigt habe, durfte sie aber ausführen, dass dies im Zusammenhang mit einer Verwendung im Ausland geschah. Die Verwendung eines Ausländers im Sinne des Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG beginnt nämlich nicht erst zwingend bei der unmittelbaren Arbeitsaufnahme am Ort der vom Beschäftiger zu erbringenden Leistung (z.B. Baustelle) und endet auch nicht zwingend mit Arbeitsniederlegung an demselben. Vielmehr kann auch das Lenken eines Firmenfahrzeuges auf der Hinfahrt zur Baustelle bzw. auf der Rückfahrt zum Sitz des beschäftigenden Unternehmens - wenn auch die übrigen Voraussetzungen für eine Beschäftigung vorliegen - eine Verwendung im Sinne des Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG darstellen vergleiche , zur Problematik näher das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2004, ZI. 2002/09/0118).

Entgegen den Beschwerdeausführungen schließt das Schreiben der O. A. St. Gallen AG vom 28. April 2009, - diesem Schreiben zufolge bestätigt diese Gesellschaft, dass der Ausländer P. im Jahr 2007 vom 13. Juli bis zum 6. August sporadisch für sie als freiwilliger Helfer tätig gewesen sei und dass er ein Ticket (Anmerkung: offenbar für das Festival) und eine Foodkarte im Wert von CHF 60,- erhalten habe (er habe innerhalb dieses Zeitraumes mindestens zwei Tage arbeiten müssen, was P. auch getan habe) eine Beschäftigung des Ausländers durch den Beschwerdeführer am 17. Juli 2007 nicht aus.

Unbestritten blieb, dass P. das Firmenfahrzeug des Beschwerdeführers am Grenzübergang Höchst gelenkt hat. In weiterer Folge hat der Ausländer - nach Aussage des Mitarbeiters des Beschwerdeführers Zeuge B. - als Lenker das Firmenfahrzeug zur Betriebsstätte des in W. situierten Einzelunternehmens gebracht.

Auf Grund der - auf dem Boden einer nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung - getroffenen Feststellungen (zur vom Ausländer getragenen Arbeitskleidung der Firma TRZ, zu den Angaben des P. gegenüber dem bei der Grenzkontrolle einschreitenden Polizeibeamten M.) ist die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde, dass es sich vorliegend um ein - im Inland ausgeübtes - Beschäftigungsverhältnis iSd § 2 Abs. 2 AuslBG gehandelt hat, und dass der Beschwerdeführer sohin den Tatbestand des § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht hat, nicht zu beanstanden, zumal auch eine kurzfristige Beschäftigung als ein (der Bewilligungspflicht unterworfenen) Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 leg. cit. AuslBG anzusehen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. September 2011, ZI. 2008/09/0369). Auf Grund der - auf dem Boden einer nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung - getroffenen Feststellungen (zur vom Ausländer getragenen Arbeitskleidung der Firma TRZ, zu den Angaben des P. gegenüber dem bei der Grenzkontrolle einschreitenden Polizeibeamten M.) ist die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde, dass es sich vorliegend um ein - im Inland ausgeübtes - Beschäftigungsverhältnis iSd Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG gehandelt hat, und dass der Beschwerdeführer sohin den Tatbestand des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht hat, nicht zu beanstanden, zumal auch eine kurzfristige Beschäftigung als ein (der Bewilligungspflicht unterworfenen) Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Paragraph 2, Absatz 2, leg. cit. AuslBG anzusehen ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 15. September 2011, ZI. 2008/09/0369).

Die belangte Behörde hat auch zu Recht einen Gefälligkeitsdienst, der nicht unter die bewilligungspflichtige Beschäftigung des AuslBG fällt, mangels spezifischer Bindungen zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger, nicht angenommen (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2006, ZI. 2005/09/0153). Die belangte Behörde hat auch zu Recht einen Gefälligkeitsdienst, der nicht unter die bewilligungspflichtige Beschäftigung des AuslBG fällt, mangels spezifischer Bindungen zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger, nicht angenommen vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2006, ZI. 2005/09/0153).

Hinsichtlich der Strafbemessung ist die mit EUR 5.000,- festgesetzte Geldstrafe innerhalb des im zweiten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG Strafrahmens von EUR 2.000,- bis 20.000,- angesichts des Umstandes, dass dem

Beschwerdeführer die Beschäftigung nur zu einem Zeitpunkt, nicht aber in innerhalb eines Zeitraumes zu Last gelegt wurde, - gerade noch im Ermessensspielraum der Behörde - relativ hoch bemessen. Hinsichtlich der Strafbemessung ist die mit EUR 5.000,- festgesetzte Geldstrafe innerhalb des im zweiten Strafsatz des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG Strafraumens von EUR 2.000,- bis 20.000,- angesichts des Umstandes, dass dem Beschwerdeführer die Beschäftigung nur zu einem Zeitpunkt, nicht aber in innerhalb eines Zeitraumes zu Last gelegt wurde, - gerade noch im Ermessensspielraum der Behörde - relativ hoch bemessen.

Hinsichtlich die Ersatzfreiheitsstrafe normiert § 17 Abs. 2 VStG, dass diese das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen darf, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen nicht zulässig ist, sowie weiters, dass sie ohne Bedachtnahme auf § 12 nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen ist. Hinsichtlich die Ersatzfreiheitsstrafe normiert Paragraph 17, Absatz 2, VStG, dass diese das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen darf, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen nicht zulässig ist, sowie weiters, dass sie ohne Bedachtnahme auf Paragraph 12, nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen ist.

§ 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG sieht weder eine Freiheitsstrafe vor, noch ist für die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von § 16 Abs. 2 VStG Abweichendes vorgesehen. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde bei einer Höchststrafe von 14 Tagen eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 240 Stunden, somit von zehn Tagen verhängt. Diese Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe steht in einem auffallenden Missverhältnis zur Höhe der von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafe von EUR 5.000,-. Auch ist der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe begründungslos geblieben. Die belangte Behörde hat daher den angefochtenen Bescheid insofern mit Rechtswidrigkeit behaftet, weil dann, wenn zwischen der Höhe der verhängten Geldstrafe und der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ein erheblicher, nach dem Verhältnis zur Höchststrafe zu bemessender Unterschied besteht, dafür zumindest eine Begründung erforderlich ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. September 2006, Zl. 2003/09/0104). Eine solche ist im angefochtenen Bescheid aber nicht zu ersehen. Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG sieht weder eine Freiheitsstrafe vor, noch ist für die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von Paragraph 16, Absatz 2, VStG Abweichendes vorgesehen. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde bei einer Höchststrafe von 14 Tagen eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 240 Stunden, somit von zehn Tagen verhängt. Diese Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe steht in einem auffallenden Missverhältnis zur Höhe der von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafe von EUR 5.000,-. Auch ist der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe begründungslos geblieben. Die belangte Behörde hat daher den angefochtenen Bescheid insofern mit Rechtswidrigkeit behaftet, weil dann, wenn zwischen der Höhe der verhängten Geldstrafe und der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ein erheblicher, nach dem Verhältnis zur Höchststrafe zu bemessender Unterschied besteht, dafür zumindest eine Begründung erforderlich ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 4. September 2006, Zl. 2003/09/0104). Eine solche ist im angefochtenen Bescheid aber nicht zu ersehen.

Ist der Ausspruch bezüglich der Ersatzfreiheitsstrafe rechtswidrig, so ist der Strafausspruch nach der hg. Rechtsprechung zur Gänze aufzuheben (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 1993, Zl. 92/09/0307). Daher war der angefochtene Bescheid in seinem Ausspruch über die Strafe sowie in seinem Kostenausspruch wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG und die Beschwerde im Übrigen - hinsichtlich des Schuldspruches - gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Im fortzusetzenden Verfahren wird im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK die lange Verfahrensdauer jedenfalls als mildernd zu berücksichtigen sein. Ist der Ausspruch bezüglich der Ersatzfreiheitsstrafe rechtswidrig, so ist der Strafausspruch nach der hg. Rechtsprechung zur Gänze aufzuheben vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 1993, Zl. 92/09/0307). Daher war der angefochtene Bescheid in seinem Ausspruch über die Strafe sowie in seinem Kostenausspruch wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG und die Beschwerde im Übrigen - hinsichtlich des Schuldspruches - gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen. Im fortzusetzenden Verfahren wird im Lichte des Artikel 6, Absatz eins, EMRK die lange Verfahrensdauer jedenfalls als mildernd zu berücksichtigen sein.

Von der vom Beschwerdeführer beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abgesehen werden. Der Anforderung des Art. 6 Abs. 1 EMRK wurde durch die Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde, einem Tribunal im Sinne der EMRK, Genüge getan (vgl. das hg. Erkenntnis vom

26. August 1998, Zl. 96/09/0120). Von der vom Beschwerdeführer beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden. Der Anforderung des Artikel 6, Absatz eins, EMRK wurde durch die Durchführung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde, einem Tribunal im Sinne der EMRK, Genüge getan vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. August 1998, Zl. 96/09/0120).

Die Kostenentscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VerordnungBGBI. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung über den Aufwandsatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 22. März 2012

Schlagworte

Berufungsverfahren Geldstrafe und Arreststrafe Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis
Besondere Rechtsgebiete Parteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an Beweisaufnahmen Beweismittel Zeugen
Besondere Rechtsgebiete Verfahrensrecht AVG VStG VVG VwGG Begründung von Ermessensentscheidungen
Verwaltungsstrafverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009090214.X00

Im RIS seit

20.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at